

Kantonale Vollzugshilfe

Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bei vollumbauten Fahrzeugeinstellhallen (Tiefgaragen)

Anforderungen an die Luftqualität in den Fahrzeugeinstellhallen

Es gelten die technischen Anforderungen, die von der Richtlinie SWKI VA 103-01 definiert werden. Die umweltrechtliche Auflage, vollumbaute Fahrzeugeinstellhallen ab 40 Parkplätzen zwingend mechanisch zu entlüften, entfällt, sofern dies von der SWKI VA 103-01 Richtlinie nicht vorgesehen ist.

Anforderungen durch den Immissionsschutz (USG/LRV)

Das Departement für Bau und Umwelt legt die unten aufgeführten Anforderungen an den Vollzug für Abluft aus vollumbauten Fahrzeugeinstellhallen fest:

- Es gelten die Emissionsbegrenzungen nach Kapitel 2, Art. 3 bis 11 LRV.
- Da es für vollumbaute Fahrzeugeinstellhallen keine Abluftreinigungsmassnahmen nach Stand der Technik gibt, ist für den Immissionsschutz mindestens Art. 6 LRV betreffend Erfassung und Ableitung der Abluft zu beachten.
- Für die Anlagengrösse gilt: Anlagen mit gleichen oder ähnlichen Emissionen, die in gleicher Weise behandelt werden können und in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, gelten als eine einzige Anlage (Anhang 1 Ziffer 32 LRV)

Der Vollzug wird - gestützt auf die LRV - wie folgt geregelt:

Vollumbaute Fahrzeugeinstellhallen müssen gemäss Richtlinie SWKI VA 103-01 entlüftet werden. Bei einer mechanischen Entlüftung muss die Abluft gestützt auf die LRV erfasst und mit Kaminen gemäss [Kamin-Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt](#) (BAFU) über Dach abgeleitet werden. Bei einer natürlichen Belüftung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Anordnung der Lüftungsöffnungen eine Querdurchlüftung gewährleisten. Des Weiteren sind die Mindestabstände gegenüber Aufenthaltsbereichen (z.B. öffentbare Fenster zum Wohn-, Schlaf- und Arbeitsbereich, Sitz- und Gartenplätze, Kinderspielsplätze) einzuhalten. Für die Beurteilung der Anlagengrösse (Anzahl Einstellplätze) ist Anhang 1 Ziffer 32. LRV anzuwenden.

Gemäss Art. 4 LRV sind Emissionen vorsorglich soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, sofern die LRV keine Emissionsbegrenzung festgelegt hat. Die vorsorgliche Emissionsbegrenzung nach Art. 4 der LRV für vollumbaute Fahrzeugeinstellhallen wird durch die Umsetzung der Richtlinie SWKI VA 103-01 eingehalten. Vollumbaute Fahrzeugeinstellhallen mit mehr als 500 Parkplätzen erfordern nach wie vor eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Grundlagen

- [USG \(SR 814.01\)](#)
- [LRV \(SR 814.318.142.1\)](#)
- [RRV-USGV \(RB 814.03\)](#)
- [Empfehlungen über die „Mindesthöhe von Kaminen über Dach“ \(BAFU 2018\)](#)
- Richtlinie SWKI VA 103-01 „Lüftungsanlagen für Parkhäuser (Mittel- und Grossanlagen)“ (SWKI2017)
- [Schriftenreihe Umwelt Nr. 350 \(Luft\), „Benzol in der Schweiz“ \(BAFU 2003\)](#)

Haben Sie Fragen?

Gerne hilft Ihnen Dr. Martin Zeltner (martin.zeltner@tg.ch oder 058 345 52 01) weiter.